

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Herrn Hutt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0409/14 – Bürgerzentrum Hochheim;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hutt,

Erfurt,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

- 1. Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Idee der Schaffung eines Bürgerzentrums mit Sportstätten, Feuerwehrgerätehaus und Bürgerhaus an dem genannten Standort und sind Sie bereit, das Projekt kurzfristig einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen?**

In den Jahren 2009 und 2010 gab es zwischen dem Sportverein SV Empor Hochheim, dem ESB und weiteren betroffenen Ämtern der Stadtverwaltung umfangreiche Diskussionen zum Konzept des Vereins, den Sportplatz Hochheim vom Standort Wartburgstraße auf Flächen westlich und südlich des Friedhofes Hochheim zu verlagern. Hierbei spielte jedoch der Bau eines Bürgerhauses und eines Feuerwehrgerätehauses an diesem neuen Standort keine Rolle.

Die Idee zur Schaffung eines Bürgerzentrums in Hochheim ist prinzipiell positiv zu beurteilen. Zurzeit ist im MIP nur das Feuerwehrgerätehaus finanziell dargestellt. Für das Bürgerhaus gibt es keinerlei HH-Ansätze. Es ist jedoch von Kosten in Höhe von ca. 500.000 Euro auszugehen. Auch eine mögliche Integration eines Feuerwehrgerätehauses in ein Bürgerzentrum wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der FFW differenziert betrachtet. Dabei sind in erster Linie die dezentrale Lage und die Sorge um negative Auswirkungen durch Dritte auf den Dienstbetrieb zu befürchten.

- 2. Stehen der Realisierung des Vorschlags aus Ihrer Sicht finanzielle oder rechtliche (z.B. Landesplanung, Flächennutzungsplan) Bedenken entgegen?**

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Bürgerzentrums mit Bürgerhaus, Sportplatz und Feuerwehrgerätehauses in Anspruch genommen werden sollen, handelt es sich um die westlich der Straße Am Angerberg und südlich des Friedhofs Hochheim gelegenen Grundstücke 30, 31 und 32 der Flur 6, Gemar-

Seite 1 von 2

kung Hochheim. Die Errichtung des Bürgerzentrums auf den bezeichneten Grundstücken widerspricht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt, der für den Bereich der bezeichneten Grundstücke "Flächen für die Landwirtschaft" darstellt. Mit dieser Darstellung hat die Stadt ihren Willen zum Ausdruck gebracht, diesen Bereich von einer dem Außenbereich wesensfremden Nutzung freizuhalten.

Entsprechend der seit 11.12.1993 rechtskräftigen Satzung der Stadt Erfurt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zur Festlegung und Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hochheim (Klarstellungssatzung KLS 001) sind die zu beurteilenden Grundstücke nicht dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zugehörig. Die Linie für die Abgrenzung des Innenbereichs nach § 34 BauGB verläuft östlich der Straße Am Angerberg, die westlich an die Straße Am Angerberg angrenzenden Grundstücke, so auch die Grundstücke 30, 31 und 32, sind dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zugehörig.

Der Neubau von Bürgerhaus, Sportplatz und Feuerwehrgerätehaus ist im Außenbereich unzulässig, da durch dessen Zulassung öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Für die Zulassung des Bürgerzentrums am bezeichneten Standort ist zwingend die Schaffung von Bauplanungsrecht über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Über die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes entscheidet der Stadtrat.

3. Könnten diese Bedenken ausgeräumt werden, ggf. in welchem Zeitraum?

Siehe Frage 2

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein